



Postanschrift: Staatsanwaltschaft, Postfach 55 69, 65045 Wiesbaden

Aktenzeichen: **4470 Js 23258/16**

Bearbeiter/in: Lang
Durchwahl: 0611/32616029
Fax: 0611/327061600
E-Mail: sekretariat4@sta-wiesbaden.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 14.02.2019

Das Ermittlungsverfahren

gegen

wegen des Verdachts der gewerbsmäßigen Hehlerei

Strafanzeige von Amts wegen

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Die umfangreichen Ermittlungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass dem Beschuldigten ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne einer gewerbsmäßigen Hehlerei nicht mit der für die Erhebung einer Anklage erforderlichen Sicherheit nachzuweisen ist.

Dem Beschuldigten war vorgeworfen worden, er habe seit Februar 2015 über die Verkaufsplattform „ebay“ unter der Nutzerkennung mit aus Diebstählen stammenden völker- und kulturgüterschutzrechtlich besonders geschützten archäologischen Gegenständen, insbesondere mit antiken Münzen, gehandelt, um sich eine nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle zu verschaffen.

wurden am 29.03.2017 die Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Räume des Beschuldigten sowie der ihm gehörende PKW durchsucht. Dabei wurden neben elektronischen Speichermedien auch zahlreiche Silbermünzen, ein kleine Sphinx aus Goldblech, eine antike Pfeilspitze, ein kleines Trinkgefäß, eine Löwenfigur aus Gold, zwei antike Ringe, ein Steinsiegel sowie ein zerbrochener römischer Würfel sichergestellt.

Das Amtsgericht Wiesbaden ordnete mit Beschluss vom 06.04.2017 die Beschlagnahme der sichergestellten Gegenstände an.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 05.03.2018 legte der Beschuldigte Beschwerde gegen den vorgenannten Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts ein.

In der Beschwerdebegründung wurde ausgeführt, dass die Ermittlungen keinen Anhaltspunkt dafür ergeben hätten, dass die sichergestellten Gegenstände gestohlen bzw. geraubt worden wären und der Beschuldigte hiervon Kenntnis gehabt hätte. Insoweit seien die beschlagnahmten Gegenstände an den Beschuldigten herauszugeben.

Die Speichermedien waren ohnehin zwischenzeitlich wieder an den Beschuldigten herausgegeben worden.

Hinsichtlich der übrigen Gegenstände verwarf das Landgericht Wiesbaden durch Beschluss vom 31.08.2018 die Beschwerde als unbegründet, da nach den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden gutachterlichen Äußerungen der Sachverständigen sowie Dr.Dr.Deppert-Lippitz zumindest ein Anfangsverdacht bestünde. Die Objekte wurden sodann im Rahmen einer Inaugenscheinnahme am 07.12.2018 beim Polizeipräsidium Westhessen von der Sachverständigen Dr.Dr.Lippertz ergänzend begutachtet.

In einem Nachtrag zu ihrem Gutachten vom 23.04.2018 kam die Sachverständige am 16.01.2019 zu dem Ergebnis, dass sich bei den Gegenständen zum Teil um Fälschungen oder Massenware, in einem Fall um ein modernes Phantasieprodukt sowie bei einigen Gegenständen möglicherweise um antike Teile, allerdings von geringem Wert und geringer Bedeutung.

Von „Kulturgut“ könne man bei keinem der sichergestellten Gegenstände sprechen. Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten vom 17.05.2018 zu anderen Ergebnissen und ist der Auffassung, dass es sich hier – zumindest teilweise – um Kulturgüter handle und dass u.a. die Türkei als Herkunftsland der Münzen in Betracht zu ziehen sei.

Bei dieser Sach- und Beweislage kann dem Beschuldigten tatsächlich ein vorsätzliches strafrechtliches Verhalten nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden.

Es wird auch nicht als zielführend erachtet, ein weiteres (Ober-) Gutachten in Auftrag zu geben bzw. weitere Ermittlungen im Ausland zu tätigen. Die Verfahrensdauer wäre hier unabsehbar lang, das Ergebnis ungewiss und eine weitere Beschlagnahme der Gegenstände unverhältnismäßig, worauf auch schon das Landgericht Wiesbaden in seinem Beschluss hingewiesen hatte.

Das Verfahren wurde gemäß § 170 II StPO eingestellt.

Die etwaige Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

Da die Beschlagnahme der Asservate auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vom 25.01.2019 durch Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 30.01.2019 aufgehoben wurde, werden die Akten im Anschluss zur weiteren Veranlassung an die zuständige Polizeibehörde / HLKA übersandt.

Porten-Lehr
Staatsanwältin



Beglaubigt